

Die **PARTEI**

Kreisverband FULDA

Satzung

des Kreisverbandes Fulda der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Vom 5. September 2020

Zuletzt geändert am 6. November 2022

§ 1 – Zweck und Name

- (1) Die PARTEI für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt DiePARTEI entschieden ab.
- (2) Der Kreisverband Fulda ist eine Gliederung des Landesverbandes Hessen der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative.
- (3) Der Kreisverband Fulda führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Kreisverband Fulda“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Fulda“.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Fulda.
- (5) Die Tätigkeit des Kreisverbandes erstreckt sich auf den Landkreis Fulda.

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den geltenden Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen.
- (2) Für Wahlen zu Vertretungen auf kommunaler Ebene können auch Nichtmitglieder und Mitglieder von anderen Parteien oder Wahlvereinigungen, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI nicht widersprechen, für die PARTEI kandidieren.

§ 3 – Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.

§ 4 – Gründungsversammlung

- (1) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 17.03.2018.

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter*innen oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an:
 1. ein*e Vorsitzende*r,
 2. ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r,
 3. ein*e Schatzmeister*in.
- (2a) Zusätzlich zu den in § 5 (2) genannten Mitgliedern können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer*innen gewählt werden. Der Vorstand kann über besondere Bezeichnungen der Beisitzer*innen beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn - auf Antrag - mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird von der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertretenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (6) Auf Antrag eines Zehntels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertretenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zehn Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, die Mitgliederversammlung notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (6) Gäst*innen können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 – Bewerber*innenaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung.
- (2) Wahlkreisbewerber*innen sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

§ 8 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Kreisverband kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Dieser Beschluss erhält nur durch die Zustimmung des Landesverbandes Gültigkeit.

§ 9 – Parteiämter und Erstattungen

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband können auf Antrag erstattet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Kreisvorstand unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesverbandes Hessen.

§ 10 – Satzungsrangfolge

- (1) Die Satzungen übergeordneter Gebietsverbände sind Teil dieser Satzung und gehen dieser vor.

§ 11 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.